

Gemeinde



Zollikofen

Polizeireglement

der

Einwohnergemeinde Zollikofen

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf

- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997¹
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 Art. 61²
- die Gemeindeverfassung (GV) vom 1. Dezember 2003³

folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von gewerbepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen.

Zweck

² Zudem werden die der Gemeindepolizeibehörde durch Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern übertragenen Aufgaben im Bereich des Vollzugs und der Gerichtspolizei geregelt.

Art. 2

¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten beschränken sich im Rahmen der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung auf das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Zollikofen. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

Geltungsbereich

² Die Gemeinde kann für die gemeinsame Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

¹ BSG 551.1

² BSG 170.11

³ GV Art. 55 Bst a

II. Aufgaben und Befugnisse

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr durch das PolG¹ zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff PolG⁴).

² Vorbehalten bleiben die vertraglich übertragenen Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei (Art. 8 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Art. 12 PolG) sowie der Beizug der Kantonspolizei nach Art. 12 Absatz 1 des PolG⁴.

Art. 4

Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan kann im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 8 des PolG⁴ Verträge mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern über die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Gerichtspolizei abschliessen.

Art. 5

Aufbewahrung und Verwertung von Gegenständen

¹ Im Sinne von Art. 40 des PolG⁴ sichergestellte, eingesammelte und aufgefundene Gegenstände werden von der Gemeinde an einem geeigneten Ort aufbewahrt, bis sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückerstattet werden können oder von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder eingezogen werden.

² Kann die rechtmässige Eigentümerin oder der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.

³ Die Gemeindepolizei ist zuständig für die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB² in Verbindung mit Art. 5 EG ZGB³).

⁴ Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Art. 722 ZGB⁵.

¹ BSG 551.1

² SR 210

³ BSG 211.1

III. Behörden und Organe

Art. 6

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Gemeinderat

² Der Gemeinderat kann, vorbehaltlich der in diesem Reglement festgehaltenen Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 10 - 13, durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an von ihm ernannte haupt- oder nebenamtliche Gemeindeorgane sowie an Dritte übertragen.

Art. 7

Der Vollzug erfolgt durch folgende Gemeindeorgane:

Vollzugsorgane

- a. Sicherheitskommission,
- b. Polizeiverwaltung,
- c. mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindepolizei privatrechtlich beauftragte Dritte.

Art. 8

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus

Sicherheitskommission

- a. der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher,
- b. weiteren sechs Kommissionsmitgliedern.

² Die Chefin oder der Chef der Polizeiwache Zollikofen der Kantonspolizei kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teilnehmen.

³ Das Sekretariat der Sicherheitskommission wird durch die Polizeiverwaltung geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 9

Die Polizeiverwaltung besteht aus

Polizeiverwaltung

- a. der Polizeichefin oder dem Polizeichef als Sekretärin oder Sekretär der Sicherheitskommission,
- b. dem haupt- oder nebenamtlichen zivilen und uniformierten Personal der Gemeindepolizei.

IV. Zuständigkeiten der Behörden und Organe

1. Gemeinderat

Art. 10

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Aufsicht über das Gemeindepolizeiwesen,
- b. die Organisation der Gemeindepolizei,
- c. den Erlass der Verordnung zum Polizeireglement,
- d. die vertragliche Regelungen der Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindepolizeiwesens mit
 - der Polizei- und Militärdirektion
 - der Kantonspolizei
 - Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen,
- e. den Abschluss von Verträgen mit privaten Sicherheits- und Ordnungsdiensten,
- f. die Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen ...¹,
- g. den Erlass der Bussenverordnung,
- h. die Behandlung von Beschwerden gegen strassenverkehrsrechtliche Verfügungen und Anordnungen der Sicherheitskommission und/oder der Polizeiverwaltung (Art. 58 GO).

2. Sicherheitskommission

Art. 11

Sicherheitskommission

Die Aufgaben der Sicherheitskommission richten sich nach der Gemeindeordnung. Die Sicherheitskommission ist zudem zuständig für Bewilligungen, Beschlüsse bzw. Antragstellung an die kantonale Instanz betreffend:

- a. Massnahmen gemäss Art. 6 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung²),
- b. Betriebsbewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz³,
- c. Antragstellung im Bereich des Einbürgerungsverfahrens.

Art. 12

Büro Sicherheitskommission

Das Büro der Sicherheitskommission ist zuständig für die

- a. Einbürgerungsgespräche,
- b. Vorbereitung der Kommissionssitzungen.

¹ aufgehoben am 22. Mai 2006

² BSG 761.151

³ BSG 935.11

3. Polizeiverwaltung

Art. 13

¹ Die Polizeichefin oder der Polizeichef ist im Rahmen von Art. 9 des PolG¹ vom 8. Juni 1997 zuständig für sämtliche gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung keine anderslautenden Zuständigkeitsvorschriften enthalten.

Polizeichef/Polizeichefin

² Die Polizeichefin oder der Polizeichef ist zuständig für:

- a. die Aufsicht von Aufgaben die an Dritte übertragen werden,
- b. Strafanzeigen im Bereich des kantonalen Strafrechtes und des eidgenössischen Nebenstrafrechtes soweit dies mit den kantonalen Behörden vertraglich geregelt wurde.

³ Nähere Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement geregelt.

V. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Art. 14

¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch)

² Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen weder behindert noch gefährdet oder durch Lärm belästigt.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder die Benützerin und die allfällige Auftraggeberin oder der allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen verunreinigen.

Art. 15

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 16

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Umzüge; Demonstrationen

¹ BSG 551.1

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leitung. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Vorbehalten bleiben zudem spezialgesetzlich geregelte Fristen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 17

Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 18

Sammlung von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Art. 19

Sammlungen

¹ Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

² Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Art. 20

Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 21

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Schutz von Kulturen

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 22

¹ Bei besonderen Veranstaltungen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizei vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Verkehrsbeschränkungen

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung¹) und des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (Strassenbaugesetz²).

Art. 23

¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Art. 24

¹ Fahrzeuge, die ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

² Sonstige Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern die Besitzerin / der Besitzer oder die Halterin / der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.

³ Die Besitzerin oder der Besitzer respektive die Halterin oder der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 5 dieses Reglements.

¹ BSG 761.151

² BSG 732.11

Art. 25¹

Gebühren

Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Gemeindepolizei richten sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement.

VI. Umweltschutz

Art. 26

Grundsätze des Umweltschutzes

¹ Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

²Vorbehalten bleiben in jedem Falle die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 27

Grundsätzliche zeitliche Beschränkung des Bau- und Gewerbelärms

¹ Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Art. 28

Gewerbe-, Industrie- und Baulärm

¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.

³ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.

Art. 29

¹ Fassung vom 28. Juni 2006

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei. Vorbehalten bleiben Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Landwirtschaft

Art. 30

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

² Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Samstag ist der Betrieb vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr verboten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Art. 31

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

² Die Gemeindepolizei kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz usw.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

Art. 32

¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden.

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

² Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 33

Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

¹ Ab 23.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.

² In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.

³ Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Art. 34

Feuerwerk

¹ Feuerwerkskörper dürfen nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entstehen. Die Sprengstoffgesetzgebung¹ bleibt vorbehalten.

² Zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35

Aussen- und Strassenreklame

¹ Die Gemeindepolizei beurteilt Gesuche für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Art. 2 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame² und gibt der Bauverwaltung einen Mitbericht ab.

² Die Gemeindepolizei entfernt Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame¹⁵.

Art. 36

Bewilligungspflichtige Gewerbe

Gesuche für bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Gemeindepolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Beurteilung zuständig ist.

¹ SR 941.41

² BSG 722.51

VIII. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 37

¹ Ausserhalb des Privatgrundes der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. In öffentlich zugänglichen Anlagen wie beispielsweise auf Schulgelände, in Parks oder auf Kinderspielplätzen ist der Hund an der Leine zu führen.

Hundehaltung

² Hundeführerinnen und Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Die Exkremente sind durch die Hundeführerin beziehungsweise durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

³ Jeder Hund hat im Freien ein Halsband mit einer gültigen Kontrollmarke zu tragen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe¹ und der dazugehörigen Verordnung² bleiben vorbehalten.

Art. 38

¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Gemeindepolizei ausgeübt. Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch die Halterin oder den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen. Eine Meldung hat ebenfalls im Falle eines Halterwechsels zu erfolgen. Anzumelden sind Hunde, welche am 1. August über drei Monate alt sind.

Kontrolle der Hunde; Hundetaxe

² Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung.

³ Die Hundesteuer kann in folgenden Fällen reduziert oder ganz erlassen werden:

- a. aus sozialen Gründen und in Härtefällen,
- b. für Blindenführhunde,
- c. für ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze beziehungsweise Prüfungen nachgewiesen werden.

¹ BSG 665.1

² BSG 665.11

Art. 39

Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung

¹ Ein Tier kann von der Gemeindepolizei vorsorglich beschlagnahmt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung oder zur Durchsetzung der Tierschutzvorschriften notwendig ist. Der kantonale Veterinärdienst ist unverzüglich zu orientieren.

² Das Halten eines Tieres kann von der Gemeindepolizei nach Anhörung des kantonalen Veterinärdienstes vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn das Tier zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt oder Personen oder Tiere bedroht beziehungsweise verletzt.

³ Die Gemeindepolizei meldet Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung¹ unverzüglich dem kantonalen Veterinärdienst und vollzieht wenn nötig die von ihm angeordneten Massnahmen.

⁴ Die Gemeindepolizei kann für einen aggressiven Hund auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbs oder andere geeignete Massnahmen verfügen, damit Personen und andere Tiere nicht zu Schaden kommen oder gefährdet werden.

Art. 40

Massnahmen beim Verbot der Tierhaltung

Muss das Halten eines Tieres gemäss Art. 39 Absatz 2² hievord verboten werden, so muss die Gemeindepolizei nach Absprache und im Einverständnis mit dem kantonalen Veterinärdienst das Tier auf Kosten der Halterin beziehungsweise des Halters

- a. in tierärztliche Kontrolle bringen lassen,
- b. vorübergehend in einem Tierheim oder an einem anderen geeigneten Ort unterbringen,
- c. veräussern lassen, wobei ein allfälliger Erlös mit den Unkosten verrechnet wird,
- d. töten lassen, wenn andere Massnahmen gemäss Buchstabe a bis c hievord ausgeschlossen sind.

IX. Vollzugsbestimmungen

Art. 41

Vollzug und Kontrollen

¹ Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Organe der Gemeindepolizei sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

¹ BSG 916.812

² SR 311.0

X. Strafen und Massnahmen

Art. 42

¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Art. 43

¹ Mit Bussen bis zu 5'000 Franken wird bestraft, wer gegen eine der folgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind:

Strafbestimmungen

- a) Art. 14 Absatz 3,
- b) Art. 15,
- c) Art. 16 Absätze 1 und 4,
- d) Art. 17,
- e) Art. 18,
- f) Art. 19,
- g) Art. 21,
- h) Art. 23,
- i) Art. 26 Absatz 1,
- j) Art. 27 Absatz 1,
- k) Art. 30 Absätze 2 und 3,
- l) Art. 31 Absätze 1 und 3,
- m) Art. 32 Absatz 1,
- n) Art. 37 Absätze 1 und 2.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 44

Kinder, Jugendliche

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung¹ Anwendung.

² Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Art. 45

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Für Ordnungsbussen im Strassenverkehr gilt Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes vom 24.6.1970².

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen Vollzugsorgane der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 46

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹ Der folgende Erlass wird aufgehoben:

Reglement zum Schutz gegen Lärm vom 24. September 1975

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vom 5. April 1987

Art. 4
Aufgehoben

2. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 27. Januar 1993

Ziffern 21 und 22
Aufgehoben

¹ BSG 322.1, 322.11, 322.111, 213.231.1

² SR 741.03

Diese Änderung tritt in Kraft mit Erlass der Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Polizeireglements.

Zollikofen, 17. September 2003

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Baltensperger

R. Gatschet

Fakultatives Referendum

Das Fakultative Referendum wurde im Anzeiger vom 24. September 2003 öffentlich bekannt gemacht. Die Referendumsfrist ist am 3. November 2003 unbenützt abgelaufen.

Zollikofen, 4. November 2003

Der Gemeindeschreiber

Roland Gatschet

Inkrafttreten

In der Sitzung vom 23. Februar 2004 hat der Gemeinderat das Polizeireglement per 15. März 2004 in Kraft gesetzt.

Nachtrag 1

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. März 2005 wurde der Begriff "Polizeikommission" durch "Sicherheitskommission" ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
II. Aufgaben und Befugnisse	
Art. 3 Aufgaben.....	2
Art. 4 Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben.....	2
Art. 5 Aufbewahrung und Verwertung von Gegenständen.....	2
III. Behörden und Organe	
Art. 6 Gemeinderat.....	3
Art. 7 Vollzugsorgane.....	3
Art. 8 Sicherheitskommission.....	3
Art. 9 Polizeiverwaltung.....	3
IV. Zuständigkeiten der Behörden und Organe	
1. Gemeinderat	
Art. 10 Gemeinderat.....	4
2. Sicherheitskommission	
Art. 11 Sicherheitskommission.....	4
Art. 12 Büro Sicherheitskommission.....	4
3. Polizeiverwaltung	
Art. 13 Polizeichef/Polizeichefin.....	5
V. Schutz des öffentlichen und privaten Raums	
Art. 14 Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und öffentlichen Anlagen (Gemeingebrauch).....	5
Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung.....	5
Art. 16 Umzüge; Demonstrationen.....	5
Art. 17 Verbot von Veranstaltungen.....	6
Art. 18 Sammlungen von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen.....	6
Art. 19 Sammlungen.....	6
Art. 20 Camping.....	6
Art. 21 Schutz von Kulturen.....	7
Art. 22 Verkehrsbeschränkungen.....	7
Art. 23 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.....	7
Art. 24 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	7
Art. 25 Gebühren.....	8

Artikel	Seite
VI. Umweltschutz	
Art. 26 Grundsätze des Umweltschutzes.....	8
Art. 27 Grundsätzliche zeitliche Beschränkung des Bau- und Gewerbelärms.....	8
Art. 28 Gewerbe-, Industrie- und Baulärm	8
Art. 29 Landwirtschaft	9
Art. 30 Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	9
Art. 31 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	9
Art. 32 Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien.....	9
Art. 33 Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten.....	10
Art. 34 Feuerwerk	10
VII. Wirtschafts- und Gewerbebehörde	
Art. 35 Aussen- und Strassenreklame	10
Art. 36 Bewilligungspflichtige Gewerbe.....	10
VIII. Tierhaltung und Tierschutz	
Art. 37 Hundehaltung	11
Art. 38 Kontrolle der Hunde; Hundetaxe	11
Art. 39 Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung	12
Art. 40 Massnahmen beim Verbot der Tierhaltung	12
IX. Vollzugsbestimmungen	
Art. 41 Vollzug und Kontrolle	12
X. Strafen und Massnahmen	
Art. 42 Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	13
Art. 43 Strafbestimmungen	13
Art. 44 Kinder, Jugendliche	14
Art. 45 Rechtsmittel.....	14
Art. 46 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten	14

